AUSFERTIGUNG

II Qs 323/97 5113 Js 1537/92

Beschluß:

In dem Ermittlungsverfahren gegen

wohnhaft:

in 67105 Schifferstadt,

wegen

Verstoßes gegen das FAG,

hier:

Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Speyer vom 17. Februar 1992,

hat die II. Strafkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die unterfertigten Richter am 10. November 1997

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Durchsuchungsund Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Speyer vom 17. Februar 1992 wird festgestellt, daß der angefochtene Beschluß rechtswidrig gewesen ist.

Die Landeskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

Der vom Beschwerdeführer angegriffene Beschluß des Amtsgerichts Speyer sollte der Auffindung und gegebenenfalls Beschlagnahme eines "betriebsbereit gehaltenen Funkempfängers, Albrecht Commander 6100" dienen, weil der Verdacht einer Straftat gemäß § 15 FAG bestehe. Konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Handlung lagen dabei nicht vor; es wurde lediglich aus dem von der Rechtsordnung erlaubten Besitz eines derartigen Funkempfängers auf die Wahrscheinlichkeit der – nach dem FAG nicht erlaubten – Betreibung dieses Geräts in der Bundesrepublik geschlossen. Dies erscheint der Kammer als ein einen Beschluß gemäß § 102 StPO rechtfertigender Anfangsverdacht nicht ausreichend. (Es stellte sich im übrigen auch heraus, daß der Empfänger nicht betriebsbereit war.)

Obwohl die beschlagnahmte Fernmeldeanlage dem Beschuldigten wieder zurückgegeben wurde, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis dahingehend, die Rechtsmäßigkeit des ergangenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses zu überprüfen, fort. Insoweit wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 1997 (2 BvR 817/90, 728/92, 802/95 und 1065/95) verwiesen, mit der die Beschwerdeentscheidung der III. Kammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 26. März 1992 in vorliegender Sache aufgehoben wurde.

Auf die Beschwerde des Beschuldigten hin war daher festzustellen, daß der Beschluß des Amtsgerichts Speyer vom 17. Februar 1992 rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 473 StPO.

gez. Winter Vorsitzender Richter am Landgericht gez. Delventhal
Vorsitzender Richter
am Landgericht

gez Wolpert Richter am Landgericht